

## Unterlagen für die KFZ Zulassung

### Neuanmeldung oder Fahrzeugwechsel:

- amtlicher **Lichtbildausweis** zum Nachweis der Identität
- **Meldezettel (ab 01.04.2010 ist die Vorlage eines Meldezettels nicht mehr nötig;** bei jeder Zulassung erfolgt automatisch eine Abfrage an das zentrale Melderegister. Diese ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller weiterverrechnet.)
- **Gewerbeschein bzw. Firmenbuchauszug**
- **Eigentümnachweis:** Kaufvertrag, Rechnung bzw. Leasingbestätigung
- **Typenschein** oder Einzelgenehmigungsbescheid
- **Zulassungsschein(e)**
- **Versicherungsbestätigung (VB)**
- Für Gebrauchtfahrzeuge: Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a
- Für Neufahrzeuge: Bescheinigung Normverbrauchsabgabe (NoVA)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)
- Bei Fahrzeugwechsel: Kennzeichen, falls noch nicht der EU-Norm entsprechend
- Bei Behördenwechsel (z.B.: von Graz nach Wien): wie Neuanmeldung, der Kaufvertrag und die NoVA sind nicht erforderlich, jedoch alte Kennzeichen

### Abmeldung:

- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Bei Wechselkennzeichen alle Typen- bzw. Zulassungsscheine
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

### Einschluss bzw. Anmeldung auf Wechselkennzeichen:

Bei Fahrzeugwechsel bzw. Wechselkennzeichen-Einschluss müssen die alten Kennzeichentafeln zurückgegeben werden, falls noch keine EU-Tafeln (neu seit 01.11.2002) vorhanden sind. Weiters sind bei Wechselkennzeichen-Einschluss und Ausgabe neuer Kennzeichentafeln auch von den verbleibenden Fahrzeugen die aktuellen Prüfgutachten gemäß § 57a vorzulegen, da eine neue Plakette ausgestellt werden muss.

- Unterlagen: siehe Neuanmeldung
- Zusätzlich Typenschein(e) und Zulassungsschein(e) von den bereits zugelassenen Fahrzeugen

### Kennzeichenhinterlegung:

- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

### Kennzeichenausfolgung:

- Versicherungsbestätigung
- Hinterlegungsbestätigung (wenn vorhanden)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Adress- oder Namensänderung:**

- amtliches Formular über die Änderung (Heiratsurkunde etc.)  
Hinweis: bei Adressänderung ab 01.04.2010 ist kein neuer Meldezettel erforderlich
- Zulassungsschein(e)
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Verlust des Zulassungsscheins:**

- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Diebstahl des Zulassungsscheins:**

- Anzeigenbestätigung über den Diebstahl des Zulassungsscheins
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Verlust des Typenscheins (gilt für Typenscheine, die vor dem 01.07.2007 ausgestellt wurden):**

- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl des Typenscheins
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Verkehrsamt
- Bei Leasingfahrzeug: Bestätigung der Leasingfirma über den Verlust des Typenscheines
- Von Generalimporteur bzw. Händler Duplikat des Typenscheines anfordern
- Danach in einer Zulassungsstelle den Nachtrag der Zulassung eintragen lassen
- Zulassungsschein(e) und Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Verlust des Typenscheins (gilt für Typenscheine, die nach dem 01.07.2007 ausgestellt wurden):**

Der neue Typenschein wird in einer Zulassungsstelle ausgestellt:

- Zulassungsschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)
- Bei Leasingfahrzeug: Bestätigung der Leasingfirma über den Verlust des Typenscheines

**Verlust von Kennzeichentafel:**

- Inländische Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl der Kennzeichentafel (vordere oder hintere) Anzeigenbestätigung aus dem Ausland werden nicht anerkannt
- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Verbleibende Kennzeichentafel (falls nur eine verloren wurde)
- Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Bestellung EU-Kennzeichen**

- Kennzeichennummer (Zulassungsschein)

**Bestellung Wunsch Kennzeichen:**

- Bestellkarte vom Verkehrsamt

**Verlängerung Wunschkennzeichen:**

- Bekanntgabe des Kennzeichens
- Vorlage des Informationsschreibens oder Zulassungsscheines
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

**Bei einem Todesfall:**

Einantwortungsurkunde ist die Voraussetzung für die Zulassung auf den neuen Besitzer.

**Bitte bringen Sie alle Unterlagen im Original zur Zulassung mit.**